Bundesrat Drucksache **363/96**

15.05.96

Wi - G - U

Verordnung
des Bundesministeriums für Wirtschaft

Fünfte Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

A. Zielsetzung

Umsetzung der Richtlinie 95/58/EG durch Verlängerung von Übergangsfristen für bestimmte Packungsgrößen bis 7. Juni 1997

B. Lösung

Verlängerung der Fristen bis zum 7. Juni 1997.
Mit der Verordnung werden außerdem einige andere technisch notwendige Änderungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **363/96**

15.05.96

Wi - G - U

Verordnung
des Bundesministeriums für Wirtschaft

Fünfte Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (424) - 614 00 - Fe 2/96

Bonn, den 15. Mai 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der
Fertigpackungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 363/96

Fünfte Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung*)

Vom

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 7 bis 11 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 und § 19 Abs. 3 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Gesundheit nach Anhörung von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft:

Artikel 1

Die Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 Nr. 4 werden nach den Worten „Feinen Backwaren" die Worte „mit Ausnahme der Dauerbackwaren" eingefügt.
 b) In Satz 2 wird die Zahl „4" durch die Zahl „3" ersetzt.

2. In § 22 Abs. 5 und § 35 Abs. 2 werden die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 1980/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 (Abl. EG Nr. L 198 S. 31)" durch die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 2390/95 der Kommission vom 11. Oktober 1995 (Abl. EG Nr. L 244 S. 60)" ersetzt.

*) Artikel 1 Nr. 5 Buchstaben a, b Untergliederung aa und Buchstabe c Untergliederung aa und Nr. 6 Buchstabe g dienen der Umsetzung der Richtlinie 95/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. November 1995 zur Änderung der Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für Lebensmittel und der Richtlinie 88/314/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für andere Erzeugnisse als Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 299/11).

3. § 29 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Fertigpackungen mit Tabakerzeugnissen, bei denen das Steuerzeichen nach § 13 Abs. 1 der Tabaksteuer-Durchführungsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1738) entwertet ist."

4. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. entgegen § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 33 Abs. 6 Satz 1, § 6 Abs. 1 oder § 31 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3, dieser in Verbindung mit Satz 2, oder Satz 4 Halbsatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 31 a Satz 1, Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,".

b) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13 a eingefügt:

„13 a. entgegen § 31 a Satz 2 nachfüllbare offene Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,".

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstaben c und d, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 6, 7 und 15 wird in Spalte 4 das Datum „31.12.1994" jeweils durch das Datum „07.06.1997" ersetzt.

b) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a Spalte 4 wird wie folgt gefaßt:
„0,10 - 0,70[5)] - 5
bis 07.06.1997 : 1,25"

bb) In Buchstabe b Spalte 1 wird die Zahl „2207" durch die Zahl „2007" und die Zahl „2209" durch die Zahl „2009" ersetzt.

cc) Buchstabe c Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:
„0,10[8]"

c) Die Anmerkungen zu Anlage 1 werden wie folgt geändert:

aa) In Anmerkung 5 wird das Datum „1. Januar 1995" durch das Datum „07.06.1997" ersetzt.

bb) Folgende Anmerkung 8 wird angefügt:
„8) Zusätzlich zu den Werten nach Nummer 8 Buchstabe b".

6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

 a) In Nummer 18.5 Spalte 1 wird das Wort „Müslierzeugnisse" gestrichen.

 b) Nach Nummer 18.7 wird eine Nummer 18.8 mit der Erzeugnisbezeichnung „Müslierzeugnisse" in Spalte 1 und den Werten „375 - 750 - 1500 - bis 07.06.1997 außerdem: 400" in Spalte 3 eingefügt.

 c) In Nummer 19.2 werden in Spalte 1 die Worte „und Dauerbackwaren" gestrichen.

 d) Nummer 23.4.1 Spalte 5 wird wie folgt gefaßt: „750-800".

 e) Nummer 23.4.2 wird aufgehoben.

 f) In Nummer 24.7 Spalte 5 wird das Datum „31.12.1994" durch das Datum „07.06.1997" ersetzt.

 g) In Anmerkung 8 wird das Datum „31.12.1994" durch das Datum „07.06.1997" ersetzt.

7. In Anlage 4 a Nr. 4 Buchstabe d wird in der Tabelle die Zahl „101" durch die Zahl „100" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Die Europäische Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat einen neuen Vorschlag zur Verbesserung der Preistransparenz bei Erzeugnissen vorgelegt, die in Fertigpackungen oder als lose Ware dem Verbraucher zum Kauf angeboten werden. Der Vorschlag sieht vor, daß der Handel bei Fertigpackungen neben dem Verkaufspreis auch den Preis für eine bestimmte Menge des Erzeugnisses (Grundpreis) anzugeben hat. Die bestehenden nationalen und gemeinschaftlichen Vorschriften, die gegenwärtig eine Befreiung festgelegter Packungsgrößen von der Grundpreisangabe vorsehen, sollen aufgehoben werden. Im Hinblick auf diesen Vorschlag hat die EU beschlossen, daß Vorschriften in den Richtlinien 88/314/EWG und 88/315/EWG, die für bestimmte Erzeugnisse ab 7. Juni 1995 die Grundpreisangabe in Verbindung mit der Freistellung gemeinschaftlicher Packungsgrößen von dieser Angabe vorsehen, nicht angewandt werden sollen. Sie hat zu diesem Zweck die genannte Frist durch die Richtlinie 95/98/EG bis zum 7. Juni 1997 verlängert. Die vorliegende Verordnung dient der Umsetzung dieser Fristverlängerung.

Mit der Verordnung werden außerdem einige in den Anlagen 1 und 3 zur Verordnung festgelegte Packungsgrößen geändert, um bestehenden Marktbedürfnissen Rechnung zu tragen, Verweise auf andere Rechtsvorschriften angepaßt, Bußgeldvorschriften ergänzt und erforderliche Klarstellungen vorgenommen.

Die Verordnung beruht auf den Ermächtigungen in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 7 bis 11 und Satz 2 und § 19 Abs. 3 des Eichgesetzes.

Durch die Verordnung entstehen der öffentlichen Hand keine Kosten. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Preise.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Nr. 1

Nach den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuchs für Feine Backwaren vom 17./18. September 1991 (Beilage Nr. 86 b zum BAnz vom 8.5.1992) schließt der Begriff „Feine Backwaren" nunmehr die Gebäckkategorie der Dauerbackwaren ein. Die Änderungen von § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und von Anlage 3 Nr. 19.2 zur Fertigpackungsverordnung (Art. 1 Nr. 6 Buchstabe c) dienen der Anpassung an die geänderte Terminologie.

Mit der Änderung von § 10 Abs. 2 Satz 2 wird ein Redaktionsversehen bei Erlaß der Änderungsverordnung vom 26. November 1993 bereinigt.

Nr. 2

Der Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 wird aktualisiert.

Nr. 3

Anpassung der Vorschrift an die neuerlassene Durchführungsverordnung zum Tabaksteuergesetz.

Nr. 4

Zur Durchsetzung der Verordnung ist es erforderlich, § 5 Abs. 1 auch in Verbindung mit § 33 Abs. 6 Satz 1 sowie § 31 a Satz 2 durch Bußgeldvorschriften zu bewehren.

Nr. 5

Durch Buchstaben a, b Untergliederung aa und Buchstabe c Untergliederung aa werden in Anlage 1 zur Fertigpackungsverordnung bis zum 31. Dezember 1994 befristete verbindliche Packungsgrößen für bestimmte Erzeugnisse bis zum 7. Juni 1997 weiterhin zugelassen. Außerdem wird für bestimmte Einwegbehältnisse die Weiterverwendung bis zu diesem Zeitpunkt gestattet. Diese Änderungen erfolgen zur Umsetzung der Richtlinie 95/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. November 1995 zur Änderung der Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für Lebens-

mittel und der Richtlinie 88/314/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für andere Erzeugnisse als Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 299/11).

Durch Buchstabe b Untergliederung aa wird außerdem dem Marktbedürfnis für eine Großpackung für Wasser durch Zulassung des zusätzlichen Größenwertes 5 l entsprochen.

Mit der Änderung in Buchstabe b Untergliederung bb werden falsche Verweise auf den gemeinsamen Zolltarif im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum berichtigt. Die Änderung in Buchstabe b Untergliederung cc in Verbindung mit Buchstabe c Untergliederung bb dient der Klarstellung bei den Größenwerten für alkoholfreie Getränke.

Nr. 6

Durch die Buchstaben a, b , d und e werden die Größenwerte für Müslierzeugnisse und Ketchup in Anlage 3 zur Fertigpackungsverordnung geändert.

Durch Buchstaben f und g werden bis zum 31. Dezember 1994 befristete unverbindliche Packungsgrößen in Anlage 3 zur Fertigpackungsverordnung bis zum 7. Juni 1997 weiterhin zugelassen. Diese Änderung dient ebenfalls der Umsetzung der Richtlinie 95/58/EG.

Nr. 7

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Artikel 2

Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Beschluß
des Bundesrates

Fünfte Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946